

Nr.: BV-319/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 15.12.2020

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Beyer, Jana
Tel.: 03491 421-91600
Aktz.:
Bezug: BV-117/2020

Beschlussvorlage

Nummer BV-319/2020

Betreff :

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 15. Dezember 2020 zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2021/2022.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 beschlossen. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 wurden das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Lutherstadt Wittenberg über das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer I/152-13-20 und über die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer I/153-13-20, vom 28. Oktober 2020 wird lt. Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 15. Dezember 2020 (siehe Anlage) vorerst abgesehen.

In Ziffer 4 der Genehmigungsverfügung wird jedoch für das Haushaltsjahr 2022 die Genehmigung des Liquiditätskredits nur in Höhe von 70.000.000 € erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von 10.000.000 € wird die Genehmigung versagt.

Zu den übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde die Genehmigung erteilt. Auf erteilte Anordnungen und Auflagen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die anliegende Genehmigungsverfügung hingewiesen. Die Auflagen sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erfüllen, da die Genehmigung der Haushaltssatzung ansonsten keinen Bestand hat.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Dieser Beitritt bedeutet die Reduzierung des zur Verfügung stehenden Liquiditätskreditrahmens für das Jahr 2022 **um 10.000.000 € auf 70.000.000 €.**

Sollte der Beitrittsbeschluss nicht gefasst werden gilt auch die Genehmigung für die restlichen Bestandteile der Haushaltssatzung nicht. Die Lutherstadt Wittenberg müsste bis zur Neufassung einer Haushaltssatzung und deren Genehmigung nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung arbeiten. Auch hier könnten nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unabweisbar verpflichtet ist. Allerdings könnten hier keine neuen Maßnahmen, auch nicht im investiven Bereich angeschoben werden. Es dürften für die Investitionen keine Kredite aufgenommen werden. Da der Liquiditätskreditrahmen aus der Haushaltssatzung 2019/2020 fortbestehen würde (60 Mio. €), droht der Lutherstadt Wittenberg bei Nichtfassung des Beitrittsbeschlusses die Zahlungsunfähigkeit. Der Beitritt zur Genehmigungsverfügung wäre die Grundlage, um als Stadt handlungsfähig zu bleiben und mit der Vorlage eines Nachtragshaushaltes die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes auch für 2022 zu erzielen.

III. Anlage/n

Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2021/2022 vom 15. Dezember 2020